

für die Ortsgemeinde Dienethal

AZ:

7 DS 16/ 0058

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dienethal	öffentlich	

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dienethal**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dienethal in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmittelungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Dienethal ist im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen und im Finanzhaushalt ergibt sich eine freie Finanzspitze in geringer Höhe von knapp 5 T€. Vergleichbar sieht die Finanzsituation für 2022 aus. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Dorfgemeinschaftshaus**1.1 Gebührenkalkulation****Zu Nr. 1:**

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 10.871 €, in 2015 = 11.453 €, in 2016 = 11.923 €, in 2017 = 10.427 € und in 2018 = 15.107 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Eine Gebührenkalkulation zur Kostendeckung des Dorfgemeinschaftshauses wird daher nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.

1.2 Benutzungsgebühren

Zu Nr. 2:

Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren wird angeregt.

Zu Nr. 3 bis 5:

Grundsätzlich erfolgt die Festsetzung der Nebenkosten kostendeckend. Die verbrauchsabhängigen Kosten werden in den Rechnungen generell gesondert ausgewiesen. Dies hat künftig auch bei Beerdigungen so zu erfolgen.

Es ist ferner zu beachten, dass eine vollständige Ausweisung aller Nebenkosten erfolgt. Des Weiteren dürfen keine Personengleichheit bei Mieter und Vermieter (Ortsbürgermeister bzw. der Person, die für die Unterschrift als Vermieter berechtigt ist) bestehen.

1.3 Veranlagung

Zu Nr.6:

Hinsichtlich der Forderung, dass die VG-Verwaltung die Rechnungen/Bescheide erstellen soll wird folgendes geregelt:

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung selbst vor und bezeichnet dies als Rechnung mit einer Rechnungsnummer. Die Sollstellung erfolgt verwaltungsseits durch die Fakturierung (fiktive Rechnung zu Buchungszwecken). Hierbei ist auf eine korrekte Rechnungsstellung zu achten.

2. Friedhofs- und Bestattungswesen

2.1 Kalkulation

Zu Nr. 7:

Die Unterdeckungen der Prüffahre betrug durchschnittlich rund 2.500 € pro Jahr. Eine letzte Kalkulation war gemäß Akte in 1995. Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und zukünftig regelmäßig aktualisiert.

2.2 - 2.3 Gebühren und Satzung

Zu Nr. 8 bis 9:

Bezüglich der Anpassung der Friedhofsgebühren werden entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen, um dem Gemeinderat eine Beschlussempfehlung zu unterbreiten.

Auch betreffend der Kosten für die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen sollen entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister geführt werden.

Auf Grund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses ist eine Verkürzung der Ruhefrist nicht möglich. Die festgelegten Grablaufzeiten können optimal durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche ist nicht angedacht und auch aus Sicht der Ortsgemeinde nicht sinnvoll. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

Zu Nr. 10:

Im Zuge der Fusion wurden die Verwaltungsgebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen in der Gebührensatzung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau geregelt. Bei möglicher Neukalkulation und damit einhergehender neuer Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung werden diese Gebühren herausgenommen.

3. Hundesteuer

Zu Nr. 11:

Eine Erhöhung der Hundesteuer ab dem 01.01.2022 wurde durch den Gemeinderat am 26.04.2021 beschlossen. Die Erhöhung liegt jedoch unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde. Aufgrund der vorliegenden Vergleichsrechnungen ist mit einer jährlichen Ertragserhöhung in Höhe von 124,00 EUR zu rechnen.

4. Vermietung

Zu Nr. 12 und 13:

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 2 Garagen und 1 Wohnung vermietet, für einen Lagerraum bestand seit 2018 ein Leerstand.

Nach dem Willen des Ortsbürgermeisters werden die Mieten für die beiden Garagen und die Wohnung neu geprüft und angepasst.

Ein Lagerraum konnte zum 01.12.2021 neu vermietet werden.

Zu Nr. 14:

Hinsichtlich der Jagdhütte auf dem gemeindeeigenen Grundstück auf Flur 7, Flurstück 3, muss geprüft werden, ob bzw. wie ein rechtmäßiger Zustand hinsichtlich einer zu erteilenden Baugenehmigung hergestellt werden kann.

5. Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

5.1 Verpachtung und Pachtpreis

Zu Nr. 15 und 16:

Soweit die Gemeinde noch unverpachtetes Land verfügt, wird die Verwaltung dem Ortsgemeinderat hierzu eine Übersicht vorlegen. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen wird geprüft und beraten, sofern eine Nachfrage gegeben ist.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise und eine inhaltliche Überarbeitung der Verträge sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Zu diesem Zweck wurde bereits ein Muster-Landpachtvertrag erarbeitet, der zur Verfügung steht.

6. Jagdwesen

Zu Nr. 17 und 18:

Bei der Neu- bzw. Weiterverpachtung werden grundsätzlich alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft. Nicht immer führen die Verhandlungen mit den Interessenten zu einem zufriedenem Ergebnis.

Die turnusgemäße Überprüfung während der Vertragslaufzeit (Sicherung des Vertragswert durch Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel) und deren Dokumentation wird künftig durch die Verwaltung beachtet und der Gemeinderat über

mögliche Pachtpreiserhöhungen für die Verabschiedung eines Nachtragsvertrages unterrichtet.

7. Kapitalstock bei der Süwag

Zu Nr. 19:

Der Kapitalstock wurde grundsätzlich für die Reparatur und Erneuerung der Straßenbeleuchtung zurückgelegt. Es soll zunächst abschließend im Rat geklärt werden klären, ob die Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technik umgestellt wird. Des Weiteren könnten die Finanzmittel für die geplanten Investitionen bei den Liegenschaften verwendet werden. Die weitere Vorgehensweise wird mit den Verantwortlichen der Gemeinde erörtert.

8. Öffentliche Auftragsvergaben

Zu Nr. 20:

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

9. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 21:

Die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse wird in den kommenden Jahren rechtzeitig stattfinden.

10. Vermögensnachweis – Inventar – Inventur

10.1 Bilanzinventur

Zu Nr. 22:

Die fehlende Inventur ist auch zunächst auf die Fusion der Verbandsgemeinden zurückzuführen. Die körperliche Bestandsaufnahme wird nachgeholt und umgesetzt.

10.2 Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 23:

Hinsichtlich der Einführung des § 2b UStG werden in diesem Jahr alle Verträge der Ortsgemeinde digital erfasst. Das Verzeichnis der Verträge wird daher jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit abgeglichen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dienethal nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**

- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren für das Dorfgemeinschaftshaus

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung weiterhin selbst vor. Der Wortlaut der Gebührenrechnung wird mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach einheitlich rechtlichen Vorgaben abgestimmt.

2.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung ist beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Diese befindet sich in Aktualisierung. Im Anschluss wird über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen beraten.

Zu einer möglichen Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist, Verkleinerung des Friedhofes und Dienstleistereinsatz bestätigt der Gemeinderat folgende Feststellung: Die festgelegten Grablaufzeiten können durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche kommt nicht in Betracht. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.3 Vermietungen

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird der Ortsgemeinderat über eine Mietanpassung der beiden Garagen und der Gemeindewohnung beraten.

Nach Klärung der Rechtsverhältnisse wird über die Fortführung des Pachtverhältnisses für das Jagdhaus beraten.

2.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt, soweit im Pachtverzeichnis notwendige Angaben fehlen, diese zu erfragen/zu ermitteln bzw. nach zu erfassen.

Ferner ist zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

2.5 Öffentliches Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vom 03.02.2022